



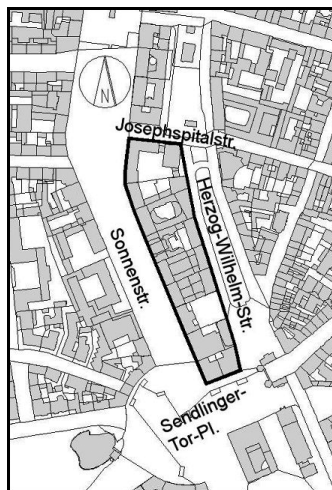
Inhalt	Seite
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 1 Altstadt-Lehel Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2114 Josephspitalstraße (südlich), Herzog-Wilhelm-Straße (westlich), Sendlinger-Tor-Platz (nördlich) und Sonnenstraße (östlich)	309
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2111 Ludwig-Koch-Straße (im Planungsumgriff), Hans-Steinkohl-Straße (östlich), Bundesautobahn A 96 München – Lindau (nördlich) (Teiländerung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1916a)	311
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Für das Planungsgebiet Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2112 Mühlangerstraße (östlich), Mälzereistraße (südlich), Staudenackerweg (westlich), Wertstoffhof (nördlich)	311
Balanstr. 52 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15661/39) Wiedererrichtung SB-Baufachmarkt/ Gartencenter mit Tiefgarage, Büronutzung im OG Aktenzeichen: 602-1.111-2016-10321-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	311
Kronstadter Str. 36 (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 478/11) Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen – Vorrübergehende Unterbringung von Flüchtlingen in Leichtbauhallen, befristet bis zum 31.12.2017 Aktenzeichen: 602-1.1-2016-6255-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	312
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) EPCOS AG, Anzinger Str. 11 – 13, Änderungsgenehmigungsantrag gem. § 16 Abs. 1 BImSchG der Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung organischer Lösemittel	312

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der Abfallentsorgungsanlage der eiber & kunz Schrott Metall Recycling GmbH am Standort Am Neubruch 9, 80997 München	313
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Für Heiz- und Kühlzwecke beabsichtigen die DE-LA-PAZ Immobilienverwaltungsgesellschaft mbH, Böblinger Straße 104, 70199 Stuttgart über zwei Förder- und einen Schluckbrunnen am Standort De-La-Paz-Straße 8 / Siegrunenstraße 4-8 in München oberflächennahes Grundwasser thermisch zu nutzen	313
Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher	314
Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher	314
<hr/>	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	315

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 1 Altstadt-Lehel



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2114
Josephspitalstraße (südlich),
Herzog-Wilhelm-Straße (westlich),
Sendlinger-Tor-Platz (nördlich) und
Sonnenstraße (östlich)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 29.06.2016 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Der Umgriff umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 1,8 ha, die sich ausschließlich im privaten Eigentum befindet. Der vom Umgriff betroffene Baublock weist fünf barrierefreie Ost-West-gerichtete, durchgängige Passagen mit überwiegenden Innenhöfen auf. Städtebauliches und freiraumplanerisches Ziel des Aufstellungsbeschlusses ist die Sicherung und der Erhalt der Passagen und Innenhöfe im Planungsgebiet durch geeignete rechtliche Maßnahmen, um ein wesentliches Merkmal des Altstadtensembles Münchens zu bewahren.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

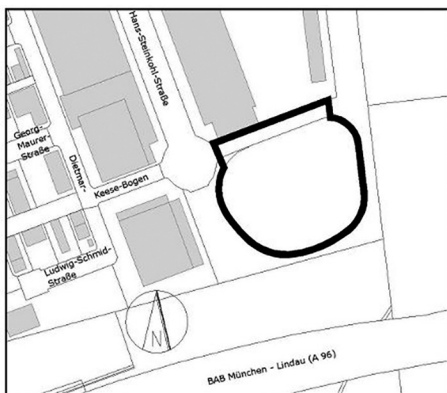
München, 7. Juli 2016

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) – Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2111
Ludwig-Koch-Straße (im Planungsumgriff),
Hans-Steinkohl-Straße (östlich),
Bundesautobahn A 96 München – Lindau (nördlich)
(Teiländerung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1916a)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 15.06.2016 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan wird Baurecht für eine Betriebserweiterung des nördlich benachbarten Möbelhauses Höffner geschaffen. Insbesondere erfolgt die Anpassung der Art der Nutzung. Geplant ist ein Warenauslieferungslager mit Ausbildungszentrum und Werkstätten.

Ein weiteres Ziel der Planung ist die räumliche Fassung des Autobahnzubringers durch Ersatz der derzeitigen Parkplatzfläche durch einen Gewerbebau. Die bisher mögliche Kubatur und Höhenentwicklung sowie die bisher mögliche Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen im Wesentlichen unverändert bleiben.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls erfolgte auf Grundlage des Gesamtkonzepts des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2111.

Man hat sich dabei mit folgenden verschiedenen Punkten aus der Anlage 2 des BauGB näher befasst:

- Natur- und Artenschutz
- Ortsbild
- Lärmschutz
- Klima
- Denkmalschutz.

Im Ergebnis dieser Prüfung kann daher von einer Umweltprüfung abgesehen werden. Die wesentlichen Gründe hierfür sind:
– Eine Vielzahl der Erfordernisse/Kriterien – sofern Auswirkungen vorliegen – können als nicht erheblich eingestuft werden.
– Sofern die Erheblichkeit bei Auswirkungen festgestellt wurde, besteht die Möglichkeit, diesen mit entsprechenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, z. B. durch entsprechende Festsetzungen, entgegenzuwirken.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom **25. Juli 2016 mit 08. August 2016** an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Ausleungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion West**, Landsberger Straße 486 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Neuaubing**, Radolfzeller Straße 15 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Äußerungen zur Planung können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

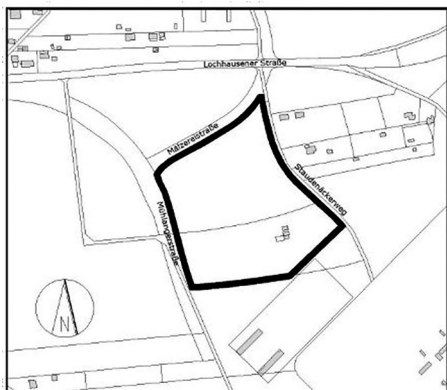
München, 11. Juli 2016

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2112
Mühllangerstraße (östlich),
Mälzereistraße (südlich),
Staudenäckerweg (westlich),
Wertstoffhof (nördlich)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom **25.07.2016 mit 05.09.2016** durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 15.06.2016 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan wird das Baurecht für einen Standort des Abfallwirtschaftsbetriebs München (AWM) geschaffen. Ein weiteres Ziel der Planung ist die stadträumliche Einbindung des zukünftigen Gebäudevolumens in das bauliche und freiräumliche Umfeld sowie die verträgliche Einbindung des neuen Standortes des AWM in das Gesamtkonzept zum Verkehr. Eine hochwertige Randeingrünung soll die stadträumliche Einbindung des zukünftigen Gebäudes unterstützen. Bei der Umsetzung des Vorhabens sollen Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert und ein ressourcenschonender Umgang mit dem Naturhaushalt gewährleistet werden.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 25.07.2016 mit 05.09.2016 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion West**, Landsberger Straße 486 (Montag und Mittwoch von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.30 bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr, Donnerstag von 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr),

3. bei der **Stadtbibliothek Neuaußing**, Radolfzeller Straße 15 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter Telefon Nr. 2 33-2 69 36, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, Zimmer Nr. 418 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis spätestens 05.09.2016 beantragt werden.

Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermines im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

München, 11. Juli 2016

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: Balanstr. 52 , Fl.Nr. 15661/39,
Gemarkung Sektion VIII
Stadtbezirk: 16 – Ramersdorf-Perlach
Wiedererrichtung SB-Baufachmarkt/
Gartencenter mit Tiefgarage, Büronutzung im OG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.06.2016, Az. 602-1.111-2016-10321-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Bedingungen, Auflagen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 16361/9 und 16361/10, WEG St.-Cajetan-Str. 4 – 14 und WEG Balanstr. 69, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Den beiden Hausverwaltungen wurden Ausfertigungen der Bescheide darüber hinaus zugestellt.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie

dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 55 69.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

München, 29. Juni 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Kronstadter Str. 36
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 478/11, Gemarkung
Berg am Laim
Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen –
Vorrübergehende Unterbringung von Flüchtlingen in
Leichtbauhallen, befristet bis zum 31.12.2017**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 04.07.2016, Az. 602-1.1-2016-6255-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen befristet bis einschließlich 31.12.2017 erteilt.

Den Nachbarn der Flurnummern 430/61, 430/62, 430/86, 478, 478/2, 483/24, 483/59, 483/88, 483/91, 483/92, 483/93 und

483/96, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer 2 33-247 25.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

München, 4. Juli 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
EPCOS AG, Anzinger Str. 11 – 13,
Änderungsgenehmigungsantrag gem. § 16 Abs. 1 BImSchG
der Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung organischer Lösemittel**

Die EPCOS hat mit Antrag vom 25.05.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Neustrukturierung des Gesamtbetriebes mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen sowie die Erweiterung der Produktionsprozesse. Der Durchsatz der Lösungsmittel erhöht sich auf ca. 1080 t/a. Die EPCOS AG unterfällt damit der Ziff. 5.1.1.1. Verfahrensart G, E (= Genehmigungsverfahren gemäß § 10 – mit Öffentlichkeitsbeteiligung) des Anhangs 1 der 4. BImSchV – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Zuständig für die Entscheidung über das Vorhaben ist das Referat für Gesundheit und Umwelt, Abteilung Umwelt, Sachgebiet UW 24, Immissionsschutz-Nord.

Der Antrag und die Unterlagen liegen vom 29.7.2016 bis einschließlich 29.8.2016 zur Einsicht beim Referat für Gesundheit und Umwelt in der Bayerstraße 28a, 80335 München, Zimmer 3046 (3.OG), während folgender Sprechzeiten aus:

Montag bis Mittwoch	von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.30 Uhr bis 18 Uhr
Freitag	von 9.30 bis 12.30 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 0 89/2 33-4 77 60) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über das Vorhaben von Bedeutung sein können und die dem Referat für Gesundheit und Umwelt erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 12.09.2016 schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstraße 28a, 80335 München erhoben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragssteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Hierüber entscheidet die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gegebenenfalls am Donnerstag, den 06.10.2016 um 14.00 Uhr im Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Konferenzraum 1009 (1. Stock) durchgeführt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn die Antragstellerin oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, dem Termin fernbleiben. Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen wird durch öffentliche Bekanntmachung ergehen. Sie gilt als erfolgt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zwei Wochen verstrichen sind.

Da es sich um eine Anlage handelt, die den Anforderungen der Richtlinie über Industrieemissionen unterliegt, wird der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8a auch im Internet veröffentlicht.

Die amtlichen Bekanntmachungen finden Sie auch im Internet unter www.muenchen.de/bekanntmachungen

München, 20. Juli 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und
Umwelt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der Abfallentsorgungsanlage der eiber & kunz Schrott Metall Recycling GmbH am Standort Am Neubruch 9, 80997 München

Die eiber & kunz Schrott Metall Recycling GmbH hat gem. § 16 Abs. 1 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigung für die Erhöhung der Eingangs- und Lagermenge mit Erweiterung des Eingangskatalogs, die Vergrößerung des Betriebsgrundstücks mit Neuerrichtung einer Lagerhalle und Lärmschutzwand, die Hinzunahme einer Alligatorschere und die Änderung der Betriebszeiten für ihre bestehende Anlage zur Sortierung und Lagerung von Metallabfällen auf dem Anwesen Am Neubruch 9, 80997 München, Fl.Nr. 1812 und 1814 (Teilfläche), Gemarkung Moosach, beantragt.

Für das Vorhaben war gemäß § 3c Satz 1 UVPG i.V. m. Ziffer 8.7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese nicht selbstständig anfechtbare Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Auskünfte zu dem Vorhaben können beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Sachgebiet RGU-UW22, unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-4 76 74 oder der E-Mail-Adresse abfallrecht.rgu@muenchen.de eingeholt werden.

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie auch im Internet unter www.muenchen.de/bekanntmachungen

München, 20. Juli 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und
Umwelt

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Für Heiz- und Kühlzwecke beabsichtigen die DE-LA-PAZ Immobilienverwaltungsgesellschaft mbH, Böblinger Straße 104, 70199 Stuttgart über zwei Förder- und einen Schluckbrunnen am Standort De-La-Paz-Straße 8/Siegrunenstraße 4–8 in München oberflächennahes Grundwasser thermisch zu nutzen

Beantragt wurde am 19.04.2016 eine jährliche Grundwasserentnahme von max. 115.000 m³ und wurde mit dem wasserrechtlichen Bescheid des Referates für Gesundheit und Umwelt am 30.06.2016 genehmigt.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 75 77) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 4. Juli 2016
Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-UW 23

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
FL 2	3001160161	Jürgen Sauter
BC SM	3000606198	Ajit Acharya NL
BC SM	37376720	Martin Damm
BC 4	904089265	Friedrich Huber
BC 8	71306740	Irma Höllinger
BC 10	10456184	Veronika Schwalm
FL 19	48349849	Gabriele Brunner
FL 21	3000642615	Klaus Hintz NL
FL 33	33089061	Mathilde und Siegfried Ziegler
FL 33	33623018	Mathilde Ziegler
FL 36	36060382	Richard Schlicht NL
FL 36	3001746621	Jutta Fischer NL
FL 53	53021218	Frieda Angerer-Ziegler
FL 61	3000806129	Regina Lämmel
FL 62	62090378	Elisabeth Einöder NL
FL 78	37072238	Eva Roggermaier

BC 115 3000161210 Peter Niedermeier
UF-FB-F2 3001707706 Franz Singhammer

Es wurde am 05.07.2016 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 05.07.2016 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 05.10.2016 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Am 05.07.2016
Stadtparkasse München
Direktion Zentraler Service

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 05.04.2016 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 05.07.2016 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BC 10	3000851653	Hans Mügge NL Jutta Mügge
FL 12	108310244	Alexandra Tzamouranou Panagiotis Tzamouranos
FL 12	108310251	Alexandra Tzamouranou Panagiotis Tzamouranos
FL 23	23636343	Ernst-Joachim Wendland
FL 24	101323459	Horst Travnicek
FL 24	101323467	Horst Travnicek
BC 28	28636223	Lieselotte Dostal
BC 28	110080702	Fatma Karaboga
FL 29	3001676174	Elfriede Pilgram
FL 35	3001782162	Irmgard Bajric
FL 38	3000930382	Ingeborg Egersdoerfer NL
FL 63	74031402	Xaver Kistler NL
FL 64	3001681075	Stephanie Urbanek
FL 67	3001750268	Luise Puschmann
FL 69	46027645	Frieda Past NL
BC 115	3001857899	Gueler Kalinci
FL 116	116303744	Dimos Papadimitrou

München, den 05.07.2016 Stadtparkasse München
Direktion Zentraler Service

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Schustereit, Sonja und Jochen Welscher: Arbeitszeugnisse für den Öffentlichen Dienst. Grundlagen, Musterzeugnisse, Personalbeurteilung. – 3. Aufl. – Freiburg: Haufe, 2016. 448 S. ISBN 978-3-648-08128-0; € 49,95.

Im ersten Teil des Buches beschreibt das Autorenteam die Grundregeln für die Erstellung aussagekräftiger Arbeitszeugnisse, während im dritten Teil das Führen von Mitarbeitergesprächen und die Leistungsbeurteilung im Mittelpunkt stehen. Thematisiert werden die Wahl eines geeigneten Beurteilungssystems, die Objektivität der Bewertung und ein qualifiziertes Beurteilungsgespräch.

Den Schwerpunkt des Bandes bilden 75 komplett ausformulierte Musterzeugnisse für Berufsfelder von Angestellten der Kommune, des Bundes, für leitende Angestellte oder für Zeugnisse sonstiger Mitarbeiter. Die Vorlagen sollen dem Zeugnisverfasser ein Instrument an die Hand geben, um sowohl schnell und effektiv differenzierte und aussagekräftige als auch wahrheitsgemäße und gleichzeitig wohlwollende Zeugnisse zu erstellen. Die Musterzeugnisse sind jeweils in vier Notenstufen abgefasst.

Nach einer Registrierung mit dem Buchcode können die Zeugnismuster, Gesprächsleitfäden zur Personalbeurteilung und Musterbeurteilungsbögen online genutzt werden.

Münchener Kommentar zum Straßenverkehrsrecht. Hrsg. von Peter König. – 1. Aufl. – München: Beck. Bd. 1: Verkehrsstrafrecht, Verkehrsverwaltungsrecht. – 2016. XXXIX, 2093 S. ISBN 978-3-406-66351-2; € 299.–

Die renommierte Reihe der Münchener Kommentare wird mit einer umfassenden Darstellung des gesamten Straßenverkehrsrecht fortgesetzt. Das Straßenverkehrsrecht hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem eigenständigen Rechtsgebiet entwickelt, das durch zahlreiche Rechtsprechung sowie durch nationale und europarechtliche Gesetzgebung geprägt ist. Der neue Großkommentar ist auf 3 Bände angelegt.

Der Band 1 umfasst das Verkehrsstrafrecht und das Verkehrsverwaltungsrecht. Insbesondere die aktuelle Reform des Punktesystems ist ausführlich erläutert.

Folgende Gesetze werden – teilweise nur die straf- und verwaltungsrechtlichen Vorschriften – dargestellt:

Straßenverkehrsgesetz (StVG); Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV); Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV); Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO); EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV); StGB; StPO; Pflichtversicherungsgesetz.

Band 2 wird sich dem Verkehrszivilrecht und Verkehrsversicherungsrecht widmen, während Band 3 das Internationale Straßenverkehrsrecht darstellen wird.

Hartmann, Peter: Kostengesetze. Gerichtskostengesetz, Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, Gerichts- und Notarkostengesetz, Kostenvorschriften des Arbeitsgerichts-, Sozialgerichts- und Landwirtschaftsverfahrens-

gesetzes ... – 46., völlig Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2016. XXVII, 2297 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 2) ISBN 978-3-406-68949-9; € 139.–

Der jährlich erscheinende Standardkommentar informiert über das gesamte Gerichts- und Anwaltskostenrecht. Das Werk kommentiert in einem Band alle wichtigen Kostengesetze. Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen durch das Gesetz zum Internationalen Erbrecht, das Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten sowie alle bis Januar 2016 verkündeten Reformen. Die neue Rechtsprechung und Literatur ist ausgewertet.

Zwißler, Finn: Geld-Checkliste Scheidung. Richtig handeln im Trennungsjahr. Kosten sparen – nichts versäumen. – 11., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2016. 102 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-4059-0; € 9,95.

Der Ratgeber skizziert die notwendigen Schritte im Trennungsjahr. Die wichtigsten Fragen zur Ehetrennung werden erläutert. Der Autor informiert über die Unterhaltsansprüche im Trennungsjahr und gibt Tipps, was bereits im Trennungsjahr geregelt werden kann. Aufgezeigt werden auch Möglichkeiten, um die Kosten eines Scheidungsverfahrens zu minimieren.

Stöber, Kurt: Zwangsversteigerungsgesetz. Kommentar zum ZVG der Bundesrepublik Deutschland mit einem Anhang einschlägiger Texte und Tabellen. – 21., Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2016. XXI, 1665 S. – (Beck'sche Kurz-Kommentare; 12) ISBN 978-3-406-68626-9; € 125.–

Der Standardkommentar erläutert die vielfältigen Rechtsfragen und Besonderheiten des Immobilienvollstreckungs- und Grundstücksrechts. Die Neuauflage des Kommentars mit dem Bearbeitungsstand Ende Herbst 2015 berücksichtigt die aktuelle Entwicklung des Immobilienvollstreckungsrechts in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur.

Im umfangreichen Textanhang sind Auszüge der einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts sowie der Länderrechte aufgenommen. Ein Tabellenteil mit der Auflistung des Basiszinsatzes ab 1999, eine Statistik der mittleren Lebenserwartung sowie verschiedene Zins- und Diskontierungsformeln schließen den Band ab.

Europäische Erbrechtsverordnung. Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz. Kommentar zur Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (EuErbVO). Bearbeitet von Christoph Döberiner. – 1. Aufl. – München: Beck, 2016. X, getr. Zählung ISBN 978-3-406-69346-5; € 99.–

Die Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO) ist seit dem 17.8.2015 anwendbar.

Die Sonderausgabe aus „Geimer/Schütze: Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen“ bietet eine umfangreiche Kommentierung der Europäischen Erbrechtsverordnung von hochqualifizierten Experten. Die neue Verordnung findet Anwendung in fast allen Mitgliedstaaten der EU bei Fällen im internationalen Erbrecht.

Der Band enthält zudem das Internationale Erbrechtsverfahrensgesetz (IntErbRVG).

Neumann, Dirk, Martin Fenski und Thomas Kühn: Bundesurlaubsgesetz nebst allen anderen Urlaubsbestimmungen des Bundes und der Länder. Kommentar. – 11., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2016. XVII, 495 S. (Beck'sche Kommentare zum Arbeitsrecht; 12) ISBN 978-3-406-66682-7; € 79.–

Der eingeführte Kommentar erläutert das Urlaubsgesetz. Das Werk orientiert sich an der Rechtsprechung des BAG und des EuGH zum Urlaubsrecht. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die systematische Zusammenschau der Entscheidungen des BAG und des EuGH zum Urlaubsrecht gelegt. Einbezogen werden neben dem Bundesurlaubsgesetz auch die anderen Urlaubsregelungen wie das Arbeitsplatzschutzgesetz, SGB IX, Jugendurlaub, Seemannsgesetz, Bundeserziehungsgeldgesetz, Mutterschutzgesetz, landesrechtliche Bestimmungen und Bildungsurlaubsgesetze der Länder. Die Neuauflage berücksichtigt alle einschlägigen Gesetzesänderungen. Ausgewertet sind zahlreiche Stellungnahmen im Schrifttum.

Englert, Florian: Die Störerhaftung der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit Kampfmitteln. – Köln: Werner, 2016. XIII, 139 S. (Berliner Schriften zum Deutschen und Internationalen Baurecht; 5) ISBN 978-3-8041-1384-8, € 58.–

Auch 70 Jahre nach dem Ende des 2. Weltkrieges werden immer noch Blindgänger-Bomben oder Munition gefunden. Mit dem Aufsuchen, Sichern, Bergen und Entfernen der Kampfmittel können hohe finanzielle Aufwendungen verbunden sein. Diese finanziellen Belastungen überlässt die Bundesrepublik Deutschland seit 1945 alleine den Bauherren, gestützt auf eine nicht kodifizierte „Staatspraxis“ und unter Nichtbeachtung des

Grundgesetzes, das in Art.120 GG ausdrücklich die Kriegsfolgenlasten der BRD als teildentischer Staat mit dem Deutschen Reich auferlegt.

Die Dissertation gibt einen umfassenden Einblick in die Geschichte und rechtliche Behandlung von Kampfmitteln aller Art. Der Autor problematisiert die Frage, ob an Kampfmitteln Eigentum des Grundstückseigentümers oder – immer noch – des Deutschen Reiches (und damit der BRD) bzw. der Alliierten besteht. Der Verfasser zeigt auf, dass die Handhabung durch die BRD weder durch Staatsverträge noch das Grundgesetz oder andere maßgebliche Gesetze gedeckt, sondern gesetzeswidrig ist.

Die Arbeit trägt dazu bei, wesentliche Fragen rund um die Kampfmittelproblematik insbesondere unter Einbezug der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu beantworten. Zudem finden sich wesentliche Quellen zu dem Thema.

Bechinger, Klaus: Wohnraummietrecht und Gewerberaummietrecht. Praxishandbuch. – München: Beck, 2016. XXX, 419 S. ISBN 978-3-406-68612-2; € 79.–

Die Neuerscheinung erläutert die klassischen Fragen des Wohnraum- und Gewerberaummietrechts und bezieht auch angrenzende Rechtsgebiete wie das Insolvenzrecht oder das Betreuungsrecht ein. Das Handbuch richtet sich sowohl an Juristen als auch an Personen der Immobilienwirtschaft. Kommentiert werden u.a. das Mietrechtsnovellierungsgesetz 2015 („Mietpreisbremse“), das Mietrechtsänderungsgesetz 2013 sowie auch die aktuelle BGH-Rechtsprechung beispielsweise zu Schönheitsreparaturen, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen oder Mietminderung und Mieterhöhung. Für die praktische Arbeit bietet der Band Musterschreiben. Verschiedene Anlagen runden den Band ab, u.a. eine Mietminderungstabelle.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 22772-45, Telefax (08141) 22772-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnemnt. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.